

Wirtschaft in der Praxis

Tipps für
den Unternehmer-Alltag

• Wirtschafts-Basics für Kleinstbetriebe

Finanzierung, Recht, Marketing, Rechnungswesen – Unternehmer ohne oder mit nur wenigen Mitarbeitern sollten neben fachlichem Know-how in all diesen Bereichen wenigstens Grundkenntnisse haben. Der WIFI-Lehrgang „Betriebswirtschaft“ macht Kleinstunternehmer mit rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Basics vertraut.

Lehrgang „Betriebswirtschaft für Kleinstunternehmer“

Ort: WIFI Wien, 18., Währinger Gürtel 97

Detailinfo und Anmeldung:
Kundenservice des WIFI Wien
T: 476 77 DW 555
E: kursinfo@wifwien.at
W: www.wifwien.at

BUCHTIPPS

• Gute Kommunikation über Geschlechtergrenzen hinweg

Die Autorinnen beleuchten die unterschiedlichen Kommunikationsstile von Männern und Frauen und eröffnen damit interessante und aufschlussreiche Einblicke, die im Geschäftsleben hilfreich sein können.

Katrin Oppermann, Erika Weber
„Frauensprache – Männersprache“

• Anleitung zum Self-Coaching

Das Buch enthält 101 Tipps, wie Sie Ihr Leben selbst zielorientierter gestalten: Bedürfnisse erkennen, Ziele entwerfen, Prioritäten neu setzen und ein erfülltes Leben führen.

Talane Miedaner
„Coach Dich selbst, sonst coacht Dich keiner“

Beide Bücher sind im Verlag moderne industrie AG, Heidelberg, erschienen.
Kosten: je 10,20 Euro
Zu beziehen im Buchhandel und direkt beim Verlag www.redline-wirtschaft.de

Umsatzsteuer: Ja oder nein?

Als Kleinunternehmer haben Sie die Wahl, Umsatzsteuer zu verrechnen oder nicht. Wir informieren Sie über Vorteile und Konsequenzen beider Optionen.

Umsatzsteuerrechtlich haben Kleinunternehmer die Qual der Wahl:

• Verrechnung ohne Umsatzsteuer

Der Kleinunternehmer verrechnet seinen Kunden keine Umsatzsteuer, darf dann aber auch keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen und kann selbst keine Vorsteuer abziehen. Weist ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet er diesen Steuerbetrag dem Finanzamt.

• Verrechnung mit Umsatzsteuer

Der Kleinunternehmer verrechnet Umsatzsteuer, führt diese an das Finanzamt ab und hat gleichzeitig selbst den Vorsteuerabzug.

Wie und wann kann ich entscheiden?

Grundsätzlich gilt für Kleinunternehmer die Umsatzsteuerbefreiung. Will der Unternehmer dagegen Umsatzsteuer abführen, muss er das gegenüber dem Finanzamt schriftlich mit dem Formular „U 12“ geltend machen (Optionserklärung „Regelbesteuerungsantrag“). Dieses Formular ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar: http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U12

Die Optionserklärung kann spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgegeben werden. Danach ist der Kleinunternehmer mindestens für das Jahr, für das er die Erklärung abgegeben hat und für weitere vier Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann er die Optionserklärung widerrufen!

Wer ist Kleinunternehmer?

Relevant ist diese Regelung für Unternehmer, die Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben und deren Nettoumsätze 30.000 Euro jährlich nicht überschreiten (= Kleinunternehmer). Der Betrag bezieht sich auf den Gesamtumsatz eines Jahres, dazu gehören daher auch umsatzsteuerfreie Umsätze. Werden verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt (z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung und Land- und Forstwirtschaft) sind die Umsätze zusammen zu rechnen. Der Jahresumsatz eines pauschalierten



Land- und Forstbetriebes wird mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes angenommen.

Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich.

Für die Berechnung der Umsatzgrenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Hinweis: Für Umsätze bis 31.12.2006 hat die Kleinunternehmergrenze 22.000 Euro betragen.

Wann wie entscheiden?

Ob von dieser Optionserklärung „Regelbesteuerungsantrag“ Gebrauch gemacht wird, hängt vor allem davon ab, ob die Kunden des Kleinunternehmers überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind oder ob es sich um Endverbraucher handelt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Im letzteren Fall wird man es vermutlich eher bei der Verrechnung ohne Umsatzsteuer belassen als im ersteren.

Auch der Umstand, dass der Kleinunternehmer – insbesondere bei größeren eigenen Investitionen – aufgrund der Option auf die Regelbesteuerung selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, spielt bei dieser Überlegung eine wichtige Rolle.

Finanzpolitische Abteilung

E: finanzpolitik@wkw.at

ServiceCenter Wien, T: 514 50 DW 1010
wko.at/wien -> Steuern -> Umsatzsteuer

INFO